# DECKBLATT NR 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN :

GI JAHRDORF

GEMEINDE

•

HAUZENBERG

LANDKREIS

:

PASSAU

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

DAS DECKBLATT NR. 4 VOM 19.11.1998 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 28.01.1999 BIS 01.03.1999 IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAUZENBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM 12.04.1999 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER SATZUNGSBESCHLUß WURDE AM 21.04.1999 DURCH AMTSBLATT BEKANNT GE-MACHT. DAS DECKBLATT NR. 4 MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLI-CHEN DIENSTZEITEN IN DER STADT HAUZENBERG (RATHAUS) ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT GEHALTEN, UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT (§ 10 ABS. 3 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

HAUZENBERG.

2 2. April 1999

DER BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT, HAUZENBERG, 19.11.1998

PLANAUSGANG ENDAUSFERTIGUNG: 22. APRIL 1999

DIPL. ING. ARCH. PSSL + TELLO + PARTNER KUSSERSTR. 29 94051 HAUZENBERG TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057



# BEGRÜNDUNG + ERLÄUTERUNG

ZUM DECKBLATT NR. 4

DES BEBAUUNGSPLANES

"GI JAHRDORF"

GEMEINDE

: HAUZENBERG

LANDKREIS

: PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK

: NIEDERBAYERN

Aufgestellt:

Hauzenberg, 19. November 1998

DIPL. ING. ARCH. FESS + TELLO + PARTNER KUSSERSTRASSE 29 - 94051 HAUZENBERG TEL. 08586/2055-56; FAX DE 08586/2057

#### 1. Anlaß

Der Bebauungsplan "GI Jahrdorf" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Laut Stadratsbeschluß vom 02.11.1998 soll dieser Bebauungsplan mittels Deckblatt Nr. 4 geändert und erweitert werden.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung berührt, und eine öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

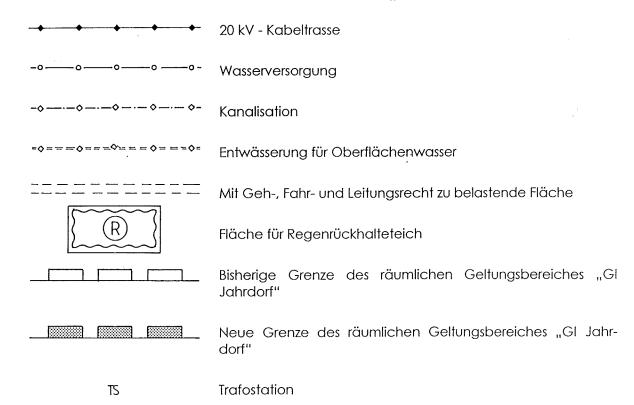
### 2. Änderung

- a) Der Grundstückseigentümer der Flur Nrn. 175/1 und 209/1 beabsichtigt seinen Betrieb zu erweitern. Aus diesem Grund erwirbt er ein Grundstück welches westlich seines Betriebes liegt. Dieses Grundstück liegt jedoch zur einen Hälfte im bestehenden Bebauungsplan "GI Jahrdorf" und zur anderen Hälfte im bestehenden Bebauungsplan "Erw. GI Jahrdorf".
  - Aus diesem Grund soll der bestehende Bebauungsplan "Gl Jahrdorf" im südlichen Bereich um eine Fläche mit ca. 2.298 m² erweitert werden. Diese Fläche entfällt aus dem bestehenden Bebauungsplan "Erw. Gl Jahrdorf".
- b) Im Bereich der Erweiterung wird der bestehende Bebauungsplan "GI Jahrdorf" den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt und entsprechend geändert:
  - Die bestehende Wasserversorgung, Kanalisation und Entwässerung für Oberflächenwasser werden neu in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso wird die Fläche für den bestehenden Regenrückhalteteich entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten ausgewiesen.

Die Baugrenzen werden den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt und entsprechend geändert.

Die öffentliche Grünfläche und der Fußweg in diesem Bereich entfallen.

### 3. Ergänzung zur Zeichenerklärung



## 4. Beschluß

Laut Stadtratsbeschluß vom 12.04.1999 wird diese Tektur genehmigt.

Hauzenberg, den 2 2. April 1999

Zachmann, 1. Bürgermeister